

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- ( 1 ) Der Verein trägt den Namen  
    **„Betreuungsverein Oschatz e.V.“**
- ( 2 ) Er hat seinen Sitz in **04758 Oschatz, Am Mühlgraben 3.**
- ( 3 ) Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
- ( 4 ) Er ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht** in Oschatz eingetragen.
- ( 5 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Betreuung Volljähriger, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Grundlage für die Betreuung ist das Gesetz zur Reform des Rechts auf Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2002) und das entsprechende Landesausführungsgesetz des Freistaates Sachsen.

- ( 2 ) Den Satzungszweck verwirklicht der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere durch:
  - 1. die Vermittlung von persönlicher Hilfe durch eine ausreichende Anzahl persönlich und fachlich geeigneter Mitarbeiter
  - 2. die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, deren Qualifizierung und Begleitung
  - 3. Versicherung der Mitarbeiter gegen Schäden, die sie anderen im Rahmen ihrer **Betreuungstätigkeit** zufügen können
  - 4. Förderung des Erfahrungsaustausches für Mitarbeiter, Mitglieder und ehrenamtliche Betreuer
  - 5. Sicherung einer angemessenen Fortbildung der Mitarbeiter
  - 6. eine dem Vereinszweck dienende Öffentlichkeitsarbeit

### § 3 Selbstlosigkeit

- ( 1 ) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 2 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- ( 3 ) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- ( 4 ) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- ( 2 ) Über den **schriftlichen** Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- ( 4 ) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.
- ( 5 ) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- **der Vorstand**
- **die Mitgliederversammlung**

-

## § 7 Der Vorstand

### ( 1 ) **Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.**

Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### ( 2 ) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

**Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.**

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

**Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln in seine Funktion gewählt.**

### ( 3 ) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Darüber hinaus hat der Vorstand die Aufgabe, geeignete Mitarbeiter für den Verein zu gewinnen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### ( 4 ) Sitzungen des Vorstandes finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt.

Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist und Beifügung der Tagesordnung.

### ( 5 ) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist mindestens **einmal jährlich** einzuberufen.
- ( 2 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- ( 3 ) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens **zwei** Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Ergänzung zur Tagesordnung durch Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte müssen innerhalb einer Woche nach Absendung des Einladungsschreibens (jeweils Datum des Poststempels) beim Vorstand schriftlich beantragt werden, damit die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung allen Vereinsmitgliedern bis spätestens **eine** Woche vor dem Versammlungstermin zugesandt werden kann.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- ( 4 ) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Sie bestellt einen unabhängigen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, und auch nicht Angestellter des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge (s.§5)
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

- ( 5 ) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Juristische Personen, die dem Verein angehören, können zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigen.

- ( 6 ) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### § 9 Satzungsänderung

- ( 1 ) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen (§ 8, Abs.5) Vereinsmitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auch diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- ( 2 ) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.  
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- ( 1 ) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

**Der jeweilige Vorstand soll auch gleichzeitig die Liquidation übernehmen.**

- ( 2 ) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe e.V. Regionalvereinigung Oschatz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....